

Häufig gestellte Fragen zur Fensterförderung in der Nähe von Schienenstrecken

Kann ich bei meinem Wohnhaus den Einbau von Lärmschutzfenstern fördern lassen?

Bei neu gebauten Häusern ist im Rahmen der Lärmsanierung von Eisenbahn-Bestandsstrecken keine Unterstützung für passive Maßnahmen vorgesehen. Gemäß der aktuellen Richtlinie werden nur Gebäude gefördert, die mit einer Baugenehmigung vor dem 01.01.1993 errichtet wurden oder für die zu diesem Zeitpunkt eine Baugenehmigung vorlag.

Bei Gebäuden, welche eine Baugenehmigung vor dem 01.01.1993 vorweisen, kann der Einbau von Lärmschutzfenstern und –türen bzw. Schalldämmlüftern **nur im Rahmen eines aktuell laufenden Projektes** gefördert werden. Die anspruchsberechtigten Haushalte werden im Rahmen des Projektes kontaktiert und über die Möglichkeit einer Förderung für den Einbau von Lärmschutzfenstern und –türen bzw. Schalldämmlüftern informiert.

Einzelobjekte, außerhalb eines laufenden Projektes, können seitens der ÖBB-Infrastruktur AG nicht gefördert werden. Für eine lärmtechnische Sanierung muss die betroffene Gemeinde beim BMK, der ÖBB-Infrastruktur AG oder dem jeweiligen Bundesland ihr Interesse bekunden. Nach Abschluss eines zivilrechtlichen Planungsvertrags über die Planung von Lärmschutzmaßnahmen in der betroffenen Gemeinde wird dann das gesamte Gemeindegebiet lärmtechnisch untersucht und darauf aufbauend geeignete Lärmschutzmaßnahmen (Wände und/oder Fenster) ausgearbeitet.

Gibt es weitere Möglichkeiten um eine Förderung für meinen Fenstertausch zu erhalten?

Das BMK hat abseits der Lärmthematik jedoch auch das Anliegen die Energieeffizienz in Gebäuden anzuheben. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Sanierungsoffensive eine Förderschiene zur thermischen Sanierung aufgelegt, in welcher unter anderem auch Einzelbauteilmaßnahmen wie der Fenstertausch gefördert werden. Dabei müssen mindestens 75 % der bestehenden Fenster oder der Fensterfläche innerhalb des geltenden Leistungszeitraumes ausgetauscht werden. Außerdem ist für die Fenster ein gesamter Uw-Wert (U-Wert des Gesamtfensters) von maximal $U_w = 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten. Die förderabwickelnde Stelle und Ansprechpartner für diese Förderung ist die Österreichische Kommunalkredit Consulting GmbH. Im beiliegenden Link finden Sie alle Informationen: Kontakt, Förderbedingungen, Förderhöhe, Ablauf:

umweltfoerderung.at/privatpersonen/sanierungsscheck-ein-zweifamilienhaus-und-reihenhaus-2023/2024

Je nach Bundesland können zusätzliche Förderprogramme für die Sanierung des Eigenheims zur Verfügung stehen. Detaillierte Informationen hierzu sind bei den zuständigen Landesbehörden erhältlich.

Was ist der Unterschied zwischen Lärmschutz auf Bestandsstrecken und Lärmschutz auf Neubaustrecken?

Bei der Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen auf sogenannten bestehenden Eisenbahnstrecken liegen keine gesetzliche Lärmgrenzwerte vor. Stattdessen wurde vom ehemaligen BMVIT (heute BMK) das Programm „Schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen“ ins Leben gerufen.

Auf Grundlage dieses Programmes wurden generelle Übereinkommen mit den Ländern über die Planung, Durchführung, Erhaltung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahn-Bestandsstrecken geschlossen und konkrete Maßnahmen geplant und realisiert. Die Kostentragung erfolgt dabei zu 50 % durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die restlichen 50 % der Kosten werden vom jeweiligen Bundesland und von der jeweiligen Gemeinde übernommen.

Die lärmtechnische Sanierung basiert dabei auf der Richtlinie für die schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen (2006). Lärmschutz kann nach dieser Regelung nur für Gebäude, die vor 1993 errichtet wurden, finanziert werden.

Im Bereich von Neu- und Ausbaustrecken sind Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) vorzusehen und bilden daher einen integrierten Bestandteil des jeweiligen Projektes bzw. sind Teil von etwaigen Umweltverträglichkeitsprüfungen. Der Umfang der Lärmschutzmaßnahmen wird in der Planungsphase festgelegt und ist weiters von möglichen Bescheidaufgaben abhängig.

Was ist die Richtlinie für Bestandslärmsanierung?

Der Bund, die Bundesländer und die Eisenbahninfrastrukturunternehmen ziehen in Sachen Lärmschutz an Eisenbahn-Bestandsstrecken an einem gemeinsamen Strang. Als Bestandsstrecken gelten alle Eisenbahnstrecken die grob vor 1993 gebaut wurden, bei deren Planung und Bau die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) noch nicht als Grundlage diente und somit die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen nicht integrierter Bestandteil des Projektes war.

Gesetzliche Lärmgrenzwerte liegen auf Eisenbahn-Bestandsstrecken nicht vor. Stattdessen wurde vom ehemaligen BMVIT (heute BMK) das Programm „Schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen“ ins Leben gerufen.

Die lärmtechnische Sanierung basiert dabei auf der Richtlinie für die schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen (2006). Dieser Richtlinie sind allgemeine Festlegungen, die maßgeblichen Emissionen, Informationen zu Planung und Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen zu entnehmen und insbesondere Festlegungen zur Wirtschaftlichkeit, technische Kriterien bzw. die Abwicklung von objektseitigen Maßnahmen genauer erklärt. Hier der Link zur Richtlinie: [Maßnahmen zur Reduzierung \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at/maassnahmen-zur-reduzierung).

Im Rahmen des Programmes der schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken wurden erstmals vor rund 30 Jahren für alle Bundesländer für den Nachtzeitraum Immissionskataster erstellt und die entlang von bestehenden Eisenbahnstrecken auftretenden Lärmbelastungen dargestellt. Auf Grundlage dieser Immissionskataster wurden generelle Übereinkommen mit den Ländern über die Planung,

Durchführung, Erhaltung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahn-Bestandsstrecken geschlossen und konkrete Maßnahmen geplant und realisiert. Die Kostentragung erfolgt dabei zu 50 % durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die restlichen 50 % der Kosten werden vom jeweiligen Bundesland und von der jeweiligen Gemeinde übernommen. Der erforderliche Lärmschutz der Wohnbevölkerung vor Schienenverkehrslärm wird vornehmlich durch bahnseitige (aktive) Maßnahmen sichergestellt. Wenn die für die bahnseitigen Maßnahmen aufzuwendenden Kosten das Dreifache der Herstellungskosten objektseitiger (passiver) Maßnahmen übersteigen, werden grundsätzlich objektseitige Maßnahmen umgesetzt.

Die Lärmsanierungsprogramme in den Ländern werden stufenweise umgesetzt, wobei die einzelnen Maßnahmen zu jenem Zeitpunkt gesetzt werden, zu welchem sämtliche erforderliche Voraussetzungen (z.B. Genehmigungen, Grundeinlösen, etc.) gegeben sind und die finanzielle Bedeckung gesichert ist. Damit soll auch klargestellt werden, wo die Grenzen des Lärmschutzes – insbesondere auch in finanzieller Hinsicht – liegen.

Sollte eine Gemeinde an der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen interessiert sein, muss diese ihr Interesse beim BMK, der ÖBB-Infrastruktur AG oder dem jeweiligen Bundesland bekunden. In weiterer Folge wird dann nach Abschluss eines zivilrechtlichen Planungsvertrags das gesamte Gemeindegebiet lärmtechnisch untersucht. Einzelne private Haushalte können leider nicht um eine Förderung aus dem Titel der Bestandslärmschutzsanierung bei der ÖBB Infrastruktur AG ansuchen.

Zuerst wird ein Planungsvertrag zwischen Land, Gemeinde und ÖBB aufgesetzt. Darin wird festgelegt, welches Gebiet genau untersucht wird. Das Ergebnis der Planungen sind mögliche, durch die Richtlinie gedeckte Lärmschutzmaßnahmen im jeweiligen betroffenen Gemeindegebiet. Es wird dabei zwischen aktiven Maßnahmen (LS Wände, LS Dämme) und passiven Maßnahmen (LS Fenster, Türen und Schalldämmlüfter) unterschieden. Sollte die Gemeinde weiterhin Interesse an der Umsetzung des Projektes haben, wird ein Durchführungsvertrag erstellt und das Projekt umgesetzt.

Was muss eine Gemeinde machen um schalltechnisch saniert zu werden?

Für eine lärmtechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecke müsste die betroffene Gemeinde beim BMK, der ÖBB-Infrastruktur AG oder dem jeweiligen Bundesland ihr Interesse bekunden. Es wird nach Abschluss eines zivilrechtlichen Planungsvertrags das gesamte Gemeindegebiet lärmtechnisch untersucht und darauf aufbauend geeignete Lärmschutzmaßnahmen (bahnseitige und/oder objektseitige Lärmschutzmaßnahmen, d.h. Lärmschutzwände, Lärmschutzdämme und/oder Schallschutzfenster inkl. Schalldämmlüfter) ausgearbeitet. Die Umsetzung etwaiger Maßnahmen erfolgt nach Abschluss eines zivilrechtlichen Durchführungsvertrags.

Einzelne private Haushalte können leider nicht um eine Förderung aus dem Titel der Bestandslärmschutzsanierung bei der ÖBB-Infrastruktur AG ansuchen.

Warum werden an meinem Standort keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen?

Wenn an einer Eisenbahn-Bestandsstrecke keine Lärmschutz Maßnahmen umgesetzt werden kann dies folgende Gründe haben:

- Die Lärmschutzmaßnahmen auslösenden Grenzwerte der Richtlinie für die schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen werden an der betreffenden Strecke nicht überschritten.
- Die Gemeinde ist nicht an der Umsetzung eines Sanierungsprojektes interessiert. Ausschlaggebend dafür können z.B. politische oder wirtschaftliche Gründe sein oder auch die fehlende Notwendigkeit zur Umsetzung da sich die betroffenen Anrainer:innen nicht durch den Schienenverkehrslärm belästigt fühlen.
- In meinem Wohngebiet kommt es nur zu passiven Maßnahmen (Förderung des Einbaues von Lärmschutzfenstern und –türen und Schalldämmlüftern) und mein Haus erfüllt nicht die Förderkriterien, da es eine Baugenehmigung nach dem 1.1.1993 aufweist.

Was kann ich tun, wenn ich von Lärm betroffen bin? Wo finde ich die zuständigen Ansprechpartner?

Je nach der verursachenden Lärmquelle sind dementsprechend auch unterschiedliche Behörden/Ämter zuständig. Auf der Homepage larminfo.at sind die verschiedenen Lärmquellen detailliert beschrieben und die Kontaktdaten der zuständigen Behörden aufgelistet.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 14. August 2024

Abteilung II/3 Infrastrukturplanung

E-Mail: umgebungslaerm-schiene@bmk.gv.at